2008

INFA

Informationen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

→ Rauchverbot und Nichtraucherschutz

Im Namen der Toleranz sollten wir ... das Recht beanspruchen, die Intoleranz nicht zu tolerieren.

Karl Raimund Popper

Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

04|08

EDITORIAL

Was zur INFA zu sagen ist

Rauchen oder nicht? Ein Thema, dass nun auch in Thüringen durch das Nichtraucherschutzgesetz auf der Agenda steht. Mit der ersten Ausgabe 2008 möchten wir Sie zu gesetzlichen Grundlagen, Versicherungsschutz und zahlreichen Aktionen informieren. Weiterhin stellen wir Ihnen Partner vor, an die Sie sich vertrauensvoll wenden können, wenn Sie fachliche Hilfe bei der Umsetzung des Rauchverbotes benötigen. Denn es werden einige Probleme auftreten. Auch wenn Gesetze das eine sind, an die wir uns zu halten haben, ist das zwischenmenschliche nicht zu vergessen. Schließlich steckt in der Angelegenheit eine Menge Konfliktpotential.

Können Sie sich vorstellen, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bereits 1987 den ersten Weltnichtrauchertag ausgerufen hat? Seit dem steht der 31. Mai jedes Jahr unter einem anderen Motto. Mit provokanten Plakaten und Botschaften versucht die WHO kontinuierlich das Thema zu platzieren und verschiedene Zielgruppen anzusprechen. 2008 sollen Jugendliche im Mittelpunkt stehen. Inhaltliche Planungen dazu werden im Moment vorbereitet und unter www.weltnichtrauchertag.de veröffentlicht. Auf dieser Seite haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, verschiedene Medien zu bestellen. Denn jede Aktivität vor Ort verstärkt die Frage: „Rauchen oder nicht?“

Ihr Redaktionsteam

Impressum

Nr. 1/2008, 16. Jahrgang

Nachdruck und Vervielfältigungen nur mit Quellenangabe

Erscheinung: halbjährlich

HERAUSGEBER:
Unfallkasse Thüringen

Tel. 03621/777-222
Fax 03621/777-111

Internet: www.ukt.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Renate Müller, Geschäftsführerin

Redaktionsteam:
Stephanie Robus & Sabine Petzke

Fotos Quellennachweis:
corbis 1, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 16

Bildredaktion & Grafiken:
Oliver Nußbaum

Gestaltung:
Werbeagentur Nußbaum
Gothaer Str. 1
99880 Waltershausen

Tel. 03622/400268
Fax 03622/900313

info@werbeagentur-nussbaum.de
www.werbeagentur-nussbaum.de

Auflage: 4.500 Exemplare

Herstellung:
Druckhaus Gera GmbH

Termine

17. April 2008	16. Thüringer Arbeitsschutztag, Jena
22. April 2008	Hautschutztag, Jena
23. April 2008	Gesundheitstag, Technische Universität Ilmenau
24. - 27. April 2008	Kinderkult, Erfurt Messe
08. Mai 2008	Jugend will sich erleben, Gotha SBBS
02. - 05. Juni 2008	Gesundheitstag, Thüringer Landwirtschaftsministerium für Umwelt und Natur
04. Juni 2008	Infotag für alle Thüringer Bürgermeister in der Unfallkasse Thüringen
12. Juni 2008	Verkehrssicherheitstag, SBBS Leinefelde
14. Juni 2008	Fachtagung KITA, Weimar
19. Juni 2008	Verkehrssicherheitstag, Erfurt Domplatz
02. Juli 2008	Kids4sports, Erfurt Leichtathletikhalle
28. August 2008	3. SIFA - Forum, Technische Universität Ilmenau
20. September 2008	Fachtagung KITA, Greiz
25. September 2008	Verkehrssicherheitstag, Walter-Gropius-Schule Erfurt

INHaLT

Rauchverbot und Nichtraucherschutz

06 Nichtraucherschutz in Thüringen

07 Thüringer Aktionsprogramm „Gesund durch Nichtrauchen“

08/09 Das UKT – Interview

10 Beim Rauchen versichert?

11 Bin ich abhängig? Der Fragerstörm-Fragebogen

12/13 Kampagne „Rauchfrei 2008“

Fakten

14 Unfallversicherungsschutz von Schülern bei Klassenfahrten

15 Modellprojekt des Thüringer Kultusministeriums zur Zuweisung von Horterzieherin an die kommunalen Schulträger

16 Mittelstandsentlastungsgesetz

16 Bilanz zum Unfallgeschehen 2007

17 Dale-UV gewinnt immer mehr an Bedeutung

18 850 Waldarbeiter bei Sturmholzaufbereitung im Einsatz

19 Brandalarm in der KITA Seebach

20/21 Die unterschätzte Gefahr

22/23 Mitteilungen

24 Kampagne 2008

Nichtraucherschutz in Thüringen

Das in der Öffentlichkeit viel und kontrovers diskutierte Thüringer Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Thüringer Nichtraucherschutzgesetz – ThürNRSchutzG) tritt am 1. August 2008 in Kraft. Thüringen verfolgt mit diesem Gesetz den Zweck, die Bevölkerung vor den schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen des Passivrauchens zu schützen.

In folgenden Bereichen wird das Rauchen verboten:

öffentliche Einrichtungen;
Gesundheitseinrichtungen sowie Räumlichkeiten für Angebote psychosozialer Hilfe;
Erziehungs- und Bildungseinrichtungen;
Sporteinrichtungen;
Kultureinrichtungen;
Einrichtungen für ältere und behinderte Menschen;
Vereins-, Gemeindehäuser und Betriebskantinen, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
Kommunikations- und Begegnungsstätten, Familienzentren, Frauenzentren, Frauenhäuser und Seniorenbüros;
Einrichtungen für Dienstleistungen und Handel;
Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes;
Beherbergungsbetriebe, soweit nicht Beherbergungsräume betroffen sind;
Spielkasinos und Spielhallen;
Gebäude und Gebäudeteile von Flugplätzen mit gewerblichem Luftverkehr, die öffentlich zugänglich sind.

Allerdings gilt das Rauchverbot nicht für Räume, die Wohn- oder Übernachtungszwecken dienen und den Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind – z.B. Einzelpatientenzimmer in Einrichtungen des Maßregelvollzugs, Einzelzimmer in Heimen. Das Rauchverbot gilt ferner nicht für Räumlichkeiten, die Dritten zur privaten oder gewerblichen Nutzung überlassen sind.

Leiter von Gesundheitseinrichtungen und von Einrichtungen für ältere oder behinderte Menschen können im Rahmen ihres Hausrechts unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Rauchverbot zulassen, soweit es aus konzeptionellen oder therapeutischen Gründen angezeigt ist und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.

Leiter von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe können, sofern es sich um stationäre Hilfseinrichtungen handelt, das Rauchen für junge Erwachsene in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestatten. Dieser Bereich muss jedoch gesondert gekennzeichnet werden.

Leiter von öffentlichen Einrichtungen und Betreiber von Gaststätten können entgegen des Rauchverbotes das Rauchen in einem Nebenraum gestatten. Voraussetzung ist allerdings, dass dieser Raum als Raucherraum zu kennzeichnen ist und baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein muss, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht. Gleiches gilt für Gaststätten, die in der Betriebsart einer Diskothek oder nach Art einer Diskothek geführt werden, sofern sich in diesem Raum keine Tanzfläche befindet.

Die Orte, an denen ein Rauchverbot besteht, sind deutlich sichtbar am Eingang der Einrichtung kenntlich zu machen.

Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes sind:

I. die Leiter der jeweiligen Einrichtungen oder die von ihnen Beauftragten;
II. die Betreiber der Betriebe oder die von ihnen Beauftragten;
III. im Übrigen Personen, die für bzw. anstelle der Eigentümer oder Betreiber das Hausrecht ausüben.

Ordnungswidrig handelt wer:

I. entgegen einem Rauchverbot raucht;
II. einer Hinweispflicht nicht nachkommt
III. entgegen seiner Verpflichtungen, bei Bekannt werden eines Verstoßes gegen das Rauchverbot Maßnahmen zu ergreifen, diese unterlässt.

*Die Geldbußen betragen zwischen **20 und 500 Euro** und werden von den Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte verfolgt.*

Lars Eggert
Stellvertretender Geschäftsführer

Thüringer Aktionsprogramm

„Gesund durch Nichtrauchen“

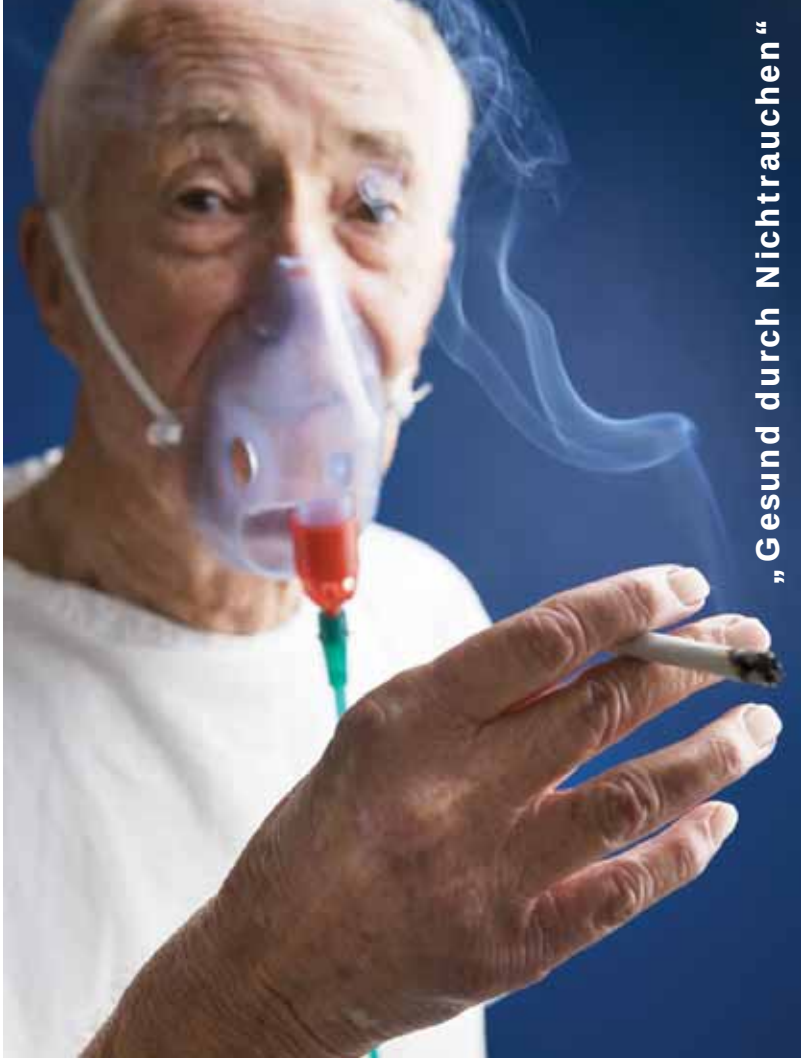

Wir als Büro „impuls“ der SiT- Suchthilfe in Thüringen GmbH stärken mit unserer Arbeit das Image des Nichtrauchens in der Arbeitswelt. Wir tragen dazu bei, die Motivation zum Nichtrauchen in der Bevölkerung Thüringens zu erhöhen. Unser Ziel ist es, Thüringer Betriebe bei der Umsetzung des Nichtraucherschutzes und der Schaffung von rauchfreien Arbeitsplätzen zu unterstützen. Auf der gemeinsamen Suche nach Lösungsmöglichkeiten stehen wir beratend an Ihrer Seite. Wichtig ist dabei, die Raucherinnen und Raucher nicht zu stigmatisieren, sondern im Prozess von Konsens und Kooperation betriebsspezifische Konzepte zu erarbeiten. Deshalb stellen wir Ihnen gern Informationsmaterial für Multiplikatoren der Suchtprävention zur Verfügung.

Eine Zielgruppe sind Erwachsene. Wir unterstützen die Nichtraucher in ihrem Bedürfnis nach rauchfreien Arbeitsplätzen und motivieren zum Nichtrauchen oder zur Raucherentwöhnung. Weiterhin werden Betriebsleitungen und Personalvertretungen zur konfliktarmen Regelung des Nichtraucherschutzes befähigt. Zum Beispiel, indem gemeinsam betriebliche Mustervereinbarung zum Nichtraucherschutz erarbeitet werden oder Beratungen von Betriebs- und Personalleitungen zu Maßnahmen des Nichtraucherschutzes erfolgen.

☐ Dazu greifen wir auf verschiedene Module zurück:

Teil I. ***Trainingsangebote für Fach- und Führungskräfte zum Thema: „Gesund durch Nichtrauchen“***

Seminarangebote zur Schulung der betrieblichen Fachkräfte
Informationsvermittlung zu Tabak- und Nikotinabhängigkeit und zur Funktionalität des Rauchens
Geschichte des Tabaks
Informationen zu unterschiedlichen Ansätzen der Raucherentwöhnung (Krankheitsbilder)
Phasen und Ebenen der Raucherentwöhnung

Teil II. ***Implementation der Aktion „Gesund durch Nichtrauchen im Betrieb“***

konkrete Konzepterstellung am Bedarf des Betriebes (individuell auf die Institution ausgerichtet)
Marketingstrategien zur Umsetzung der Aktion
Planung konkreter Maßnahmen mit der Geschäftsleitung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Aktionstag, Betriebszeitungen...)
Schulungsangebote für Führungskräfte, Personal- und Betriebsräte
individuelle Beratungsangebote (freiwillig)

Teil III. ***Gruppenangebot zur Raucherentwöhnung (ein Programm des Instituts für Therapieforschung München)***

☐ Wir kooperieren mit:

den Psycho-Sozialen- Suchtberatungsstellen in Thüringen
der Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e.V.
dem Betriebsärztlichen Dienst (BAD) und den Krankenkassen

Alle Angebote können als Paket oder als Einzelleistungen abgerufen werden. Spezifische Fortbildungen bzw. das Raucherentwöhnungsangebot werden mit externen Referenten auf Honorarebene durchgeführt, was im Einzelnen ausgehandelt werden muss. Alle anderen Angebote, die wir für Sie umsetzen, sind kostenfrei.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bueroimpuls.de oder unter 0361/2128080.

Katrin Otto
Leiterin Büro „impuls“

Das -Interview

Rauchverbot und Nichtraucherschutz sind derzeit Thema in zahlreichen Unternehmen des Freistaates. Aus diesem Anlass besuchte die Redaktion der INFA das BAD-Zentrum (Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst) in Erfurt. Dieses leitet seit Ende 2007 Herr Scherbe. Er koordiniert die Arbeitsmediziner für alle Landeseinrichtungen in Thüringen. Für das Interview erklärte sich die Betriebsärztin Dr. med. Cornelia Galbas bereit. Sie betreut u.a. klein-, mittel- und großständige Unternehmen sowie einige Landeseinrichtungen in Erfurt und Umkreis.

INFA: Frau Dr. Galbas, die novellierte Arbeitsstättenverordnung vom 25. August 2004 verpflichtet den Arbeitgeber, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um nicht rauchende Beschäftigte vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch zu schützen. Was hat sich seit 2004 in den Unternehmen getan?

Dr. Galbas: Es haben sich verschiedene Dinge geändert. Erstens wurden rauchfreie Arbeitsplätze geschaffen, weil die Arbeitsstättenverordnung als gesetzliche Grundlage in den Unternehmen umgesetzt wird. Dieser Prozess ist noch im Fluss. Zusätzlich kommen rauchfreie Pausenräume sowie Kantinenbereiche hinzu. Einige Betriebe haben ein gänzliches Rauchverbot durchgesetzt. Und im Ausgleich dafür konnten für die Raucher Raucherinseln geschaffen werden. In einigen Unternehmen wurden sogar Zigarettenautomaten abmontiert, um somit den Zugriff auf Tabakwaren zu stoppen. Aufgrund dieser Gesamtsituation hat sich in den Punkten Hygiene und Sauberkeit einiges getan, was sich sehr erfreulich auf das Erscheinungsbild der Betriebe auswirkt.

INFA: Nach Angabe der Deutschen Krebsforschung wünschen sich 70 Prozent der Bevölkerung einen rauchfreien Arbeitsplatz. Können Sie für Thüringen diese Angabe bestätigen?

Dr. Galbas: Ich kann diese Einschätzung so nicht bestätigen, weil mir wissenschaftliche Forschungen oder Befragungsergebnisse speziell für Thüringen nicht vorliegen. Aber meine persönliche Einschätzung liegt höher - ungefähr bei 80 Prozent. Viele Raucher haben mir erklärt, dass sie durch das Rauchverbot ihr persönliches Rauchverhalten einschränken können.

INFA: Am 1. August tritt das Thüringer Nichtraucherschutzgesetz in Kraft. Bedeutet das, dass in den Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich das Rauchen zu verbieten ist? Sehen Sie dabei Probleme in der Umsetzung?

Dr. Galbas: In diesem Gesetz ist innerhalb des § 2 der Anwendungsbereich ausführlich festgelegt. Dazu gehören 13 verschiedene Bereiche, in denen das Rauchen verboten ist. Zum Beispiel in öffentlichen Einrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Sporteinrichtungen, Kultureinrichtungen, Nebeneinrichtungen für ältere und behinderte Menschen, um nur einige zu nennen. Die gesetzliche Vorgabe des Rauchverbotes ist natürlich umzusetzen. Vergehen dagegen werden unter § 8 als Ordnungswidrigkeit gehandelt, bei denen es in Einzelfällen bis zu einem Strafmaß von 500 Euro kommen kann. Sicher wird es Probleme in der Umsetzung geben – aber gesetzliche Vorgaben müssen eingehalten werden.

INFA: Inwieweit werden Sie von den Unternehmen mit einbezogen und was sind Ihre konkreten Aufgaben bei der Umsetzung des Nichtraucherschutzes?

Dr. Galbas: Wir als Betriebsärzte sind immer Ansprechpartner des Arbeitgebers oder Leiter eines Unternehmens. Ihn weisen wir auf gesetzliche Grundlagen hin. Gleichzeitig sind wir Berater für die Mitarbeiter.

Für sie organisieren wir Gesundheitstage, bei denen Angebote unterbreitet werden, um mit dem Rauchen aufzuhören. Schwerpunkte in den letzten zwei Jahren waren Vorträge zu den Themen Sucht, Rauchen oder Risikofaktoren Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Dazu konnten zusätzlich viele Einzelberatungen mit Mitarbeitern und offene Diskussionsrunden durchgeführt werden.

INFA: Bei den Gesundheitstagen in den Thüringer Unternehmen haben Sie u.a. Rauchersprechstunden angeboten. Konnten Sie Erfolge verbuchen?

Dr. Galbas: Ein konkretes Feedback kann ich nicht verzeichnen, da ich von den einzelnen Mitarbeitern kein Signal bekommen habe, ob sie den Weg der Raucherentwöhnung geschafft haben. Andererseits habe ich Rückmeldungen aus den Einrichtungen, dass es weniger Probleme und Diskussionen mit Rauchern vor Ort gibt. Sogar in den Vorsorgeuntersuchungen wurde das Thema offen von Mitarbeitern bei mir angesprochen.

INFA: Gibt es Unternehmen, die für Mitarbeiter Anreize setzen, um mit dem Rauchen aufzuhören. Zum Beispiel einen Tag Urlaub zusätzlich als Belohnung für den Ausstieg?

Dr. Galbas: In den Unternehmen, die ich betreue sind mir solche Angebote bisher nicht bekannt. Aber einige tragen ein Viertel der anfallenden Kosten auf dem rauchfreien Weg bei organisierten Entwöhungsprogrammen. Und zusätzlich stellen Unternehmen ihre Mitarbeiter von der Arbeitszeit frei, um z.B. an Vorträgen oder Informationsveranstaltungen vor Ort teilzunehmen.

INFA: Was halten Sie von der Kampagne „Rauchfrei 2008“, die es ja auch schon 2006 gab? Wird wirklich das Bewusstsein bei der Bevölkerung geweckt?

Dr. Galbas: „Rauchfrei 2006“ habe ich in einem großen Unternehmen in Erfurt begleitet. Im Rahmen meiner arbeitsmedizinischen Betreuung habe ich die Organisation unterstützt und zahlreiche Informationen vermittelt. Nachweislich haben in dem Kampagnejahr viele Mitarbeiter des Unternehmens den Weg zu einem rauchfreien Leben geschafft.

INFA: Welche Empfehlungen können Sie geben, wohin sich Raucher zusätzlich wenden können, um rauchfrei zu werden?

Dr. Galbas: Der BAD hat im Rahmen seines allgemeinen Gesundheitsmanagements Broschüren entwickelt, die wir bei den betriebsärztlichen Untersuchungen mit ausgeben. Ich verweise auf die Broschüre „Ich höre auf!“ - In 10 Wochen erfolgreich zum Nichtrauchen. Dort finden Hilfesuchende eine telefonische Betreuung ärztlicher oder psychologischer Art. Diese erfolgt in fünf Telefonaten innerhalb von zehn Wochen. Weiterhin empfehle ich die Broschüre „Einfach aufhören“, die einen Selbstcheck enthält, in welcher Form Abhängigkeit besteht, z.B. gering oder stark. Dort finden Betroffene Telefonnummern, an die sie sich kostenfrei wenden können.

INFA: Vielen Dank für das Interview. Wir wünschen Ihnen weiterhin gute Erfolge im rauchfreien Jahr 2008.

Zum Lesen:

B.A.D-Selbsthilfebroschüre „Einfach Aufhören“

Lindinger, P. (2004): Lust und Last des Rauchens. Frankfurt, Fischer Taschenbuch-Verlag.

Hilfe am Telefon

0911/3982835
Institut für Präventive Pneumologie am Klinikum Nürnberg

0800/1418141
Helpline „Bayern wird rauchfrei“

01805/099555
Raucherberatungstelefon für Schwangere, Dresden

06221/424200
Rauchertelefon, Deutsches Krebsforschungszentrum

01805/313131
BZgA-Telefonberatung zur Raucherentwöhnung

Internet-Foren

www.stern.de/community/forum/forum.jsp?forum=49

www.rauchfrei-online.de

www.ohneraucher.de/forum

Beim Rauchen versichert?

Viele Arbeitgeber haben außerhalb ihrer Betriebsgebäude auf ihrem Betriebsgelände Raucherzonen eingerichtet. Hier stellt sich für die Arbeitnehmer oft die Frage: Bin ich beim Rauchen auf dem Betriebsgelände und auf dem Weg zum Rauchen gesetzlich unfallversichert. Die klare Antwort lautet: grundsätzlich nein.

Nach § 8 Abs. 1 SGB VII ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 2,3 oder 6 SGB VII genannten und danach versicherten Tätigkeit erleidet. Dazu ist in der Regel erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat.

Zunächst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der sog. innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Innerhalb dieser Wertung stehen bei der Frage, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalls eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, Überlegungen nach dem Zweck des Handelns mit im Vordergrund. Maßgeblich ist die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch die objektiven Umstände des Einzelfalles bestätigt wird.

Allein der Umstand, dass ein Unfall auf dem Betriebsgelände oder gar unmittelbar am Arbeitsplatz eines Versicherten eingetreten ist, begründet den inneren Zusammenhang noch nicht, denn der bloße Aufenthalt des versicherten Arbeitnehmers dort reicht zur Annahme des Versicherungsschutzes nicht aus.

Vielmehr ist stets erforderlich, dass der Arbeitnehmer im Unfallzeitpunkt einer versicherten Tätigkeit nachging, indem er betriebsdienliche Zwecke verfolgte oder zumindest eine Tätigkeit ausübte, die den Zwecken des Unternehmens zu dienen bestimmt war. Dies ist in der Regel beim Rauchen nicht der Fall.

Dass der Unfall während einer vom Kläger selbst bestimmten Arbeitsunterbrechung (Pause) eintritt, begründet ebenfalls den Versicherungsschutz nicht. Verunglückt ein Versicherter während einer derartigen Pause infolge einer Tätigkeit, die er während der Pause ausübt, besteht der innere Zusammenhang nur, wenn diese Tätigkeit dem Betrieb zu dienen bestimmt war. Der Zweck zur Arbeitsunterbrechung besteht im Rauchen. Diese Tätigkeit ist grundsätzlich dem privaten Lebensbereich zuzuordnen, weil sie, ebenso wie die Aufnahme von Nahrung, regelmäßig unabhängig von jeglicher Betriebstätigkeit durchgeführt werden oder notwendig werden.

Für das Rauchen gilt das Gleiche. Es ist ständige Rechtsprechung des BSG, dass der Konsum von Genussmitteln gegenüber der Einnahme von fester oder flüssiger Nahrung weit mehr persönlichen Angewohnheiten entspringt, so dass ein Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit nur beim Nachweis besonderer Umstände angenommen werden kann. Einen solchen Ausnahmefall hat das BSG für einen Raucher erwogen, für den das Rauchen in der jeweiligen Situation so unabweisbar notwendig wie das Stillen des Hungers hätte sein können, das beabsichtigte Rauchen also zur Weiterarbeit für den betroffenen Versicherten notwendig war.

Schließlich hat das BSG in seiner jüngeren Rechtsprechung den Versicherungsschutz auf den Wegen zu und von etwa der Werkskantine angenommen; ebenso für die notwendigen Wege zur Besorgung von Nahrungsmitteln z.B. Erfrischungsgetränken auf dem Betriebsgelände oder außerhalb während der Arbeitszeit oder der Arbeitspause. Grund hierfür ist, dass auch in den Fällen, in denen die Nahrungsaufnahme nicht aufgrund besonderer betrieblicher Einwirkungen erforderlich ist, sie nicht nur dem Stillen des natürlichen Hunger- und Durstgefühls, sondern im Regelfall auch der Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und damit betrieblichen Belangen dient und das Zurücklegen der Wege notwendig ist, weil der Beschäftigte sich nicht zu Hause oder sonst wie im privaten Bereich aufhält, sondern seiner versicherten Tätigkeit nachgeht. Beide Gründe rechtfertigen es, das Zurücklegen der erforderlichen Wege zur Nahrungsaufnahme oder zur Besorgung von Nahrungsmitteln der versicherten Tätigkeit zuzurechnen, die Nahrungsaufnahme selbst aber nach wie vor grundsätzlich nicht (BSG SozR 3-2700 § 8 Nr 2 mwN). Als eine derartige auch der Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit dienende - der Nahrungsaufnahme vergleichbare - Tätigkeit kann das Rauchen allerdings grundsätzlich nicht angesehen werden.

Zusammenfassend ist damit folgendes festzustellen: Ein Arbeitnehmer steht während einer selbst bestimmten Arbeitsunterbrechung beim Aufsuchen eines vom Arbeitgeber eingerichteten Pausenaufenthaltsortes zwecks Verrichtung einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit (Rauchen) nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Lars Eggert
Stellvertretender Geschäftsführer

Bin ICH abhängig?

Um besser und standardisiert beurteilen zu können, wie sehr ein Mensch vom Nikotinkonsum abhängig ist, wird von behandelnden Ärzten zunehmend der Fagerström-Test verwendet. Bitte beantworten Sie die Fragen und addieren Sie Ihre Punktzahl.

Der Fagerstörm-Fragebogen zur Tabakabhängigkeit

Wann nach dem Aufstehen rauchen Sie Ihre erste Zigarette?

innerhalb von 5 Min	3 ☐
6 bis 30 Min	2 ☐
31 bis 60 Min	1 ☐
nach 60 Min	0 ☐

Wie viel rauchen Sie pro Tag?

Bis 10 Zigaretten	0 ☐
11 bis 20 Zigaretten	1 ☐
21 bis 30 Zigaretten	2 ☐
31 und mehr Zigaretten	3 ☐

Finden Sie es schwierig, an Orten, wo das Rauchen verboten ist, das Rauchen zu unterlassen?

ja	1 ☐
nein	0 ☐

Rauchen Sie in den ersten Stunden nach dem Aufstehen mehr als am Rest des Tages?

ja	1 ☐
nein	0 ☐

Auf welche Zigarette würden Sie nicht verzichten wollen?

die erste am Morgen	1 ☐
andere	0 ☐

Kommt es vor, dass Sie rauchen, wenn Sie krank sind und tagsüber im Bett bleiben müssen?

ja	1 ☐
nein	0 ☐

Punktzahl:

Die Punktzahl, die Sie erreicht haben, bedeutet:

0 bis 2 Punkte: geringe Abhängigkeit
3 bis 5 Punkte: mittlere Abhängigkeit
6 bis 7 Punkte: starke Abhängigkeit
8 bis10 Punkte: sehr starke Abhängigkeit

Quelle: Karl Olav Fagerström, Psychologe und weltweit anerkannter Experte auf dem Gebiet der Raucherentwöhnung.

Kampagne „Rauchfrei 2008“ startete am 6. Februar

Die Kampagne wird vom Deutschen Krebsforschungszentrum (DKFZ) koordiniert und mit Mitteln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) finanziert. Schirmherrin der Kampagne ist die Bundesministerin für Gesundheit, Ulla Schmidt.

Das Jahr 2008 ist ein besonders gutes Jahr für die Gesundheit der deutschen Bevölkerung: In allen Bundesländern werden Gesetze zum Schutz vor Passivrauchen Wirklichkeit.
Um die erfolgreiche Umsetzung dieser Nichtraucherschutzgesetze zu begleiten, bietet die Kampagne „Rauchfrei 2008“ Raucherinnen und Rauchern viele neue Hinweise und Methoden an, die zu einem erfolgreichen Rauchstopp ermutigen:
In einer neuen Publikationsreihe „Fakten zum Rauchen“ veröffentlicht das Deutsche Krebsforschungszentrum aktuelle nationale und internationale Forschungsergebnisse.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt gemeinsam mit dem DKFZ erstmals eine Anbieter-Datei vor, in der rund 3000 Angebote zur Tabakentwöhnung für Raucherinnen und Raucher in ganz Deutschland enthalten sind.
Die „Rauchfrei 2008“ Kampagne bietet außerdem noch etwas ganz Besonderes: Es werden Preise im Gesamtwert von 10.000 Euro an die Teilnehmer verlost, die sich mit einer Anmeldekarte oder online unter www.rauchfrei2008.de entscheiden, einen Monat lang rauchfrei zu leben. Prämiert werden können auch Nichtraucher, wenn sie einen Raucher beim Rauchstopp erfolgreich unterstützen.

Vorteile eines Rauchstopps

Zehn Gründe, mit dem Rauchen aufzuhören

Lungenkrebs

• Bereits innerhalb einiger Jahre sinkt das Erkrankungsrisiko für die meisten Krebsarten deutlich - je früher der Betreffende mit dem Rauchen aufhört, umso besser ist die Wirkung.
• Zehn Jahre nach einem Rauchstopp hat der Ex-Raucher ein nur noch halb so hohes Risiko für Lungenkrebs, als wenn er dauerhaft weitergeraucht hätte.

Atemwegserkrankungen

• Schon drei Tage nach der letzten Zigarette bessert sich die Funktion der Atemwege.
• Ein Rauchstopp bessert auch die Symptome der chronisch obstruktiven Lungenerkrankung (COPD), verlangsamt deren Verlauf und verlängert das Leben.

Herz-Kreislauferkrankungen

• Bereits eine Woche nach einem Rauchstopp sinkt der Blutdruck. Zwei Jahre nach einem Rauchstopp hat ein Exraucher fast das gleiche Risiko für Herz-Kreislauferkrankungen wie ein Nichtraucher.
• Ein Rauchstopp verbessert die medikamentöse Therapie bei Herz-Kreislauferkrankungen.

Kontrolle über das eigene Leben

• Nach einem Rauchstopp wird der Ex-Raucher nicht mehr permanent Opfer seiner Sucht: Er verfügt wieder frei über seine Zeit und fühlt sich nicht mehr gezwungen, jede Tätigkeit immer wieder für eine Zigarette zu unterbrechen.

Persönliches Erscheinungsbild

• Nach einem Rauchstopp verschwinden die Verfärbungen der Finger und Zähne, die Haut glättet sich und bekommt ein frischeres Aussehen und der schlechte Geruch der Haare und der Kleidung verschwindet.

Unfruchtbarkeit/Impotenz

• Ein Rauchstopp vor und auch noch während der Schwangerschaft verringert das Risiko für Schwangerschaftskomplikationen.
• Rauchende Männer leiden häufiger unter Impotenz als nichtrauchende Männer.

Infektionen der Atemwege

• Drei bis neun Monate nach einem Rauchstopp verbessern sich Husten und Atemwegsbeschwerden.

Körperliche Fitness

• Exraucher sind körperlich wieder fit, leben gesünder und sind belastbarer.

Gesundheitsschädigung anderer durch Passivrauchen

• Wer nicht mehr raucht, tut also nicht nur der eigenen Gesundheit einen Gefallen, sondern schont auch die Gesundheit anderer.

Geldersparnis

• Bei einem Preis von 3,50 Euro pro Zigarettenschachtel mit 20 Zigaretten gibt ein Raucher, der ein Päckchen Zigaretten am Tag raucht, in einem Jahr mehr als 1200 Euro für das Rauchen aus.
• Für die gleiche Summe kann man sich einen zweiwöchigen all-inclusive-Urlaub in einem 4-Sterne-Hotel auf den Kanarischen Inseln leisten oder sich andere große oder kleinere Wünsche immer mal zwischendurch erfüllen!

Nach einem Rauchstopp fühlen Sie sich stark, gesund und frei!

→ Damit der Rauchstopp gelingt
Zehn Tipps für Sie:

Setzen Sie sich ein Datum!
- Wählen Sie ein Datum innerhalb der kommenden drei Wochen!
- Wählen Sie eine stressfreie Zeit für den Rauchstopp!
- Nutzen Sie unvorhergesehene Ereignisse als Gründe für den Rauchstopp, nicht als Anlass, den Ausstieg immer wieder zu verschieben!
- Bedenken Sie stets, dass der Rauchstopp eine Chance ist!

Nehmen Sie Hilfe in Anspruch!
- Bitten Sie Ihren Hausarzt um Unterstützung!
- Bitten Sie Familie und Freunde um Unterstützung!
- Nutzen Sie professionelle Hilfe: Rauchertelefon der BzgA: 0180/5313131, Mo bis Do von 10.00 - 22.00 Uhr Fr bis So von 10.00 - 18.00 Uhr

Brechen Sie mit alten Gewohnheiten!
- Werfen Sie alle Rauchutensilien weg!
- Legen Sie die Routine ab: Überlegen Sie, in welchen Situationen Sie routinemäßig rauchen, ohne darüber nachzudenken.
- Greifen Sie in Situationen, in denen Sie üblicherweise rauchten, zu einem Apfel, einem zuckerlosen Kaugummi oder einem Glas Wasser!

Vermeiden Sie Situationen, die fest mit dem Rauchen verbunden sind!
- Vermeiden Sie Orte und Menschen, die zum Rauchen animieren!
- Lenken Sie sich selbst ab, wenn Sie sich versucht fühlen, zu rauchen: Sprechen Sie mit einem nichtrauchenden Freund, nehmen Sie eine neue Aufgabe in Angriff, atmen Sie tief durch, bewegen Sie sich oder machen Sie eine Entspannungsübung.
- Erinnern Sie sich immer wieder an die positiven Wirkungen Ihrer Entscheidung zum Rauchstopp!

Lernen Sie, mit Entzugserscheinungen umzugehen!
- Ihr Körper hat sich an das Nikotin gewöhnt und verlangt danach. Bekommt er es nicht, signalisiert er sein Verlangen durch Entzugssymptome wie Unruhe, Reizbarkeit und Unwohlsein.
- Diese Symptome gehen meist innerhalb weniger Minuten vorbei und verschwinden nach zehn Tagen ganz.
- Denken Sie daran, dass die positiven Wirkungen eines Rauchstopps ein Leben lang anhalten!

Nutzen Sie medikamentöse Unterstützung!
- Nikotinersatzprodukte (Nikotinkaugummi, -lutschtabletten oder -pflaster) können die Entzugssymptome abmildern.
- Auch verschreibungspflichtige Medikamente können beim Rauchstopp helfen.

Achten Sie auf Ihre Ernährung!
- Nikotin beschleunigt den Stoffwechsel – nach einem Rauchstopp braucht man weniger Kalorien!
- Achten Sie auf eine ausgewogene Ernährung mit viel Obst und Gemüse!
- Greifen Sie bei Heißhunger auf Süßes nach zuckerfreien Kaugummis und kalorienarmen Süßigkeiten!

Bewegen Sie sich!
- Gehen Sie regelmäßig ein paar Schritte an der frischen Luft!
- Treiben Sie Sport!
- Körperliche Bewegung hebt die Stimmung und entspannt.

Belohnen Sie sich!
- Gönnen Sie sich jeden Tag eine Kleinigkeit von dem Geld, das Sie nicht für Zigaretten ausgegeben haben!

Freuen Sie sich über jeden kleinen Schritt!
- Seien Sie stolz auf sich, den Ausstieg geschafft zu haben!
- Denken Sie an die positiven Wirkungen, die Sie seit Ihrem Rauchstopp spüren!
- Glauben Sie an sich, Ihren Entschluss und daran, dass sie den Ausstieg schaffen!

Der Rauchstopp fällt von Tag zu Tag leichter! ←

Unfallversicherungsschutz von Schülern bei Klassenfahrten

Gesetzlich gegen das Risiko Arbeitsunfall versichert sind u. a. Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen; den Begriff „Schulunfall“ gibt es offiziell nicht.

Versicherungsschutz besteht nicht nur während der Teilnahme am Unterricht (gemäß Lehrplan) und auf den damit unmittelbar zusammenhängenden Wegen, sondern auch während der Teilnahme an jeglichen Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule.

Solche Veranstaltungen sind insbesondere außerunterrichtliche Arbeitsgemeinschaften, Maßnahmen der Schuljugendarbeit, Wandertage, Exkursionen, Abschlussfeiern und Klassenfahrten.

Für die Beurteilung des Unfallversicherungsschutzes während der Teilnahme an einer Klassenfahrt kommt es weder auf die Dauer und den Ort (z. B. Ausland) noch auf das Beförderungsmittel an.

Klassenfahrten dienen in der Regel der Erholung, der Vermittlung von Gemeinschafts- und Naturerlebnissen sowie der Förderung der Gemeinschaftserziehung.

Ein Zwang zur Teilnahme besteht nicht, auch ist diese nicht auf eine einzige Klasse beschränkt. Schüler anderer Klassen derselben Schule können ebenfalls teilnehmen.

Im Rahmen der Klassenfahrt unter Verantwortung und Aufsicht eines Pädagogen besteht Versicherungsschutz bei allen Verrichtungen, die innerlich ursächlich mit Sinn und Zweck der schulischen Veranstaltung vereinbar sind.

Versicherungsschutz „Rund um die Uhr“ kommt nicht in Betracht.

Wie bei Arbeitnehmern auf Dienstreisen sind eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, wie z. B. Essen und Trinken, An- und Auskleiden, Körperreinigung oder Schlafen grundsätzlich nicht versichert.

Sollten allerdings besondere Gegebenheiten oder Gefahren des Aufenthaltsorts, die im Bereich des elterlichen Haushaltes üblicherweise nicht anzutreffen sind, oder das insbesondere bei jüngeren Schülern typische Gruppenverhalten ursächlich für Art und Schwere eines Gesundheitsschadens sein, ist gleichwohl Versicherungsschutz anzuerkennen.

Die nachfolgende - nicht abschließende - Aufzählung von Beispielen soll eventuelle Unklarheiten von Schulleitern, Lehrern, Eltern und Schülern beseitigen helfen.

- *Sturz eines Schülers während des Schlafens aus der oberen Koje eines Doppelstockbettes (zu Hause schläft er ebenerdig)* ***–versichert.***
- *Ausrutschen eines Schülers während der Körperreinigung in einer Gemeinschaftsdusche auf seifigem Boden (zu Hause ist rutschfeste Matte vorhanden)* ***–versichert.***
- *Mundverletzung eines Schülers mit der Gabel beim gemeinsamen Mittagessen infolge Schubserei eines Mitschülers* ***–versichert.***
- *Ausrutschen beim Verrichten der Notdurft auf einer „französischen” Toilette (keine Kloschüssel)* ***–versichert.***

Nicht versichert ist z.B. das unerlaubte Entfernen von der Gruppe. Versicherungsschutz besteht jedoch bei der organisatorischen Freizeitgestaltung einer Gruppe älterer Schüler zum Zwecke der Bildung.

Auch bei Nebentätigkeiten in Verbindung mit z. B. einer Wanderung (Baden an geeigneter Stelle, Spielen) besteht Unfallversicherungsschutz.

Rechtsprechung und Kommentierungen zu dem Thema des Unfallversicherungsschutzes im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind im Laufe der Jahrzehnte (seit 1971) so umfangreich, dass im Rahmen dieser Ausführungen die Problematik nur „angekratzt“ werden kann.

Eine pauschale Beurteilung ist nicht möglich; es ist stets auf die Besonderheiten des Einzelfalls abzustellen.

Haben Sie dazu noch Fragen?

Wenden Sie sich schriftlich an den Unterzeichnenden.

VOR Klaus Nagel
Fachbereichsleiter Leistungen und Recht

Modellprojekt des Thüringer Kultusministeriums

zur Zuweisung von Horterziehern an die kommunalen Schulträger

Das Thüringer Kultusministerium hat mit einigen kommunalen Schulträgern im Freistaat eine Vereinbarung geschlossen, die die weitere Entwicklung und Stärkung der regionalen Bildungslandschaft der Schulträger zum Ziel hat.

Die Vereinbarung ist für einige Schulträger zum 01.02.2008 in Kraft getreten.

Weitere Schulträger werden der Vereinbarung beitreten; spätestens 2010 soll sie für alle Schulträger gelten.

Weitere differenzierte Formen ganztätiger Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsangebote sollen entwickelt werden, ein Schwerpunkt ist dabei die offene Ganztagsgrundschule in verstärkter kommunaler Verantwortung. Die vom Land eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen werden dem Schulträger für familienergänzende und unterrichtsunterstützende Betreuung der Grundschulkinder zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

Für die Dauer des Erprobungsmodells weist der Freistaat dem Schulträger das bereits jetzt an den Grundschulen beschäftigte Erzieherpersonal zu; das Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat bleibt erhalten.

Der Schulträger kann auch - im Rahmen der zugewiesenen Finanzmittel - geeignete Fachkräfte selbst einstellen.

Der Erprobungszeitraum endet spätestens am 31.07.2012; wenn sich die neue regionale Bildungslandschaft bewährt hat, kann der Modellversuch im gegenseitigen Einvernehmen als Regelfall dauerhaft weitergeführt werden.

VOR Klaus Nagel
Fachbereichsleiter
Leistungen und Recht

Mittelstandsentlastungsgesetz

Entlastung geplant – die Realität sieht anders aus!

Mit Wirkung zum 01.01.2010 wird die Betriebsprüfung in Bezug auf die Beiträge in der gesetzlichen Unfallversicherung von den Trägern der Unfallversicherung auf die Deutsche Rentenversicherung übertragen. Ziel dieser im zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz geregelten Maßnahme war es, durch die Vermeidung von Doppelprüfungen bei den Unternehmen vor Ort Bürokratiekosten einzusparen. Das Gegenteil ist jedoch der Fall.

Im zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz wurde lediglich der Übergang der Betriebsprüfung geregelt, ohne zu beachten, welche konkreten Maßnahmen im Umfeld der Prüfung hierzu notwendig sind. Die Prüfung der Unfallversicherungsträger unterscheidet sich sowohl nach ihrem Inhalt als auch in der praktischen Durchführung wesentlich von der Prüfung der Rentenversicherungsträger. Der Überlappungsbereich beider Prüfungen ist wesentlich geringer als der Umfang der jeweiligen Besonderheiten. Die Gespräche zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V., der Rentenversicherung und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) über die konkrete Umsetzung des Mittelstandsentlastungsgesetzes haben gezeigt, dass die Zusammenführung der sehr unterschiedlichen Prüfungen zu einem überkomplexen System führt. Dieses hat im Ergebnis keine Kosteneinsparung, sondern vielmehr mehr Bürokratie und höhere Kosten für die Unternehmen zur Folge.

Ein wesentlicher Grund hierfür ist die aus Sicht der Rentenversicherung erforderliche Einbindung in das Verfahren zur Meldung der Entgeltdaten einzelner Versicherter zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Dieses Verfahren spielt für die Unfallversicherung, deren Beiträge nicht auf einzelne Arbeitnehmer bezogen sind, keine Rolle. Die Erweiterung des Meldeverfahrens führt daher zu zusätzlichen Pflichten für die Unternehmen, die nicht durch einen Wegfall von Pflichten an anderer Stelle kompensiert werden. Neben dem Arbeitsaufwand fallen bei den meldepflichtigen Unternehmern und bei den beteiligten Unfall- und Rentenversicherungsträgern Kosten durch die Etablierung und Pflege der notwendigen Hard- und Software und die Organisation des Datenaustauschs an. Diese Kosten, wie auch weitere Zusatzkosten auf Seiten der Unfallversicherung, werden direkt oder indirekt über die Beiträge zur Unfallversicherung von den Unternehmern getragen.

Von Seiten der Unfallversicherungsträger wurde vorgeschlagen, auf die Einführung neuer Verfahren zu verzichten und die Prüfung wie bisher auf der Grundlage der ohnehin beim Unfallversicherungsträger vorhandenen Daten durchzuführen. Eine solche Vorgehensweise wird sowohl vom BMAS als auch von der Rentenversicherung bisher abgelehnt. Dementsprechend wurden in den Referentenentwurf zum Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz bereits die zusätzlichen Meldepflichten aufgenommen.

Erklärtes Ziel des zweiten Mittelstandsentlastungsgesetzes war und ist der Bürokratieabbau zur Entlastung der Unternehmen. Dieses Ziel wird von uns nachdrücklich unterstützt. Die Vermeidung von Doppelarbeit an einer Stelle darf jedoch unseres Erachtens nicht dazu führen, dass an anderer Stelle ein Vielfaches an Bürokratie neu aufgebaut wird. Wir halten es daher für erforderlich, dass zunächst eine Kosten Nutzen Abschätzung aus Sicht und unter Beteiligung der Betroffenen, d. h. der Unternehmen, stattfindet.

Marco Peters
Fachbereichsleiter Verwaltung

Bilanz zum Unfallgeschehen 2007

Im Geschäftsjahr 2007 wurden der Unfallkasse Thüringen 47.435 Versicherungsfälle angezeigt, darunter sind 147 Verdachtsfälle auf eine Berufskrankheit. 37.408 Unfälle entfallen auf den Schülerbereich.

	2006	2007
Allgemeine Unfallversicherung	10.880 Fälle davon 2.268 Wegeunfälle	10.027 Fälle davon 1.844 Wegeunfälle
Schüler-Unfallversicherung	38.695 Fälle davon 3.325 Wegeunfälle	37.408 Fälle davon 2.920 Wegeunfälle
gezahlte Entschädigungsleistungen	29,4 Mio. EUR	27,7 Mio. EUR

Die vier tödlichen Unfälle im Jahr 2007 ereigneten sich im Straßenverkehr, im Jahr 2006 waren es nur zwei Unfälle mit Todesfolge.

Evelin Heinrich
Haushaltsbeauftragte

DALE-UV

gewinnt immer mehr an Bedeutung

der **DA**tenaustausch mit **LE**istungserbringern in der Sozialversicherung

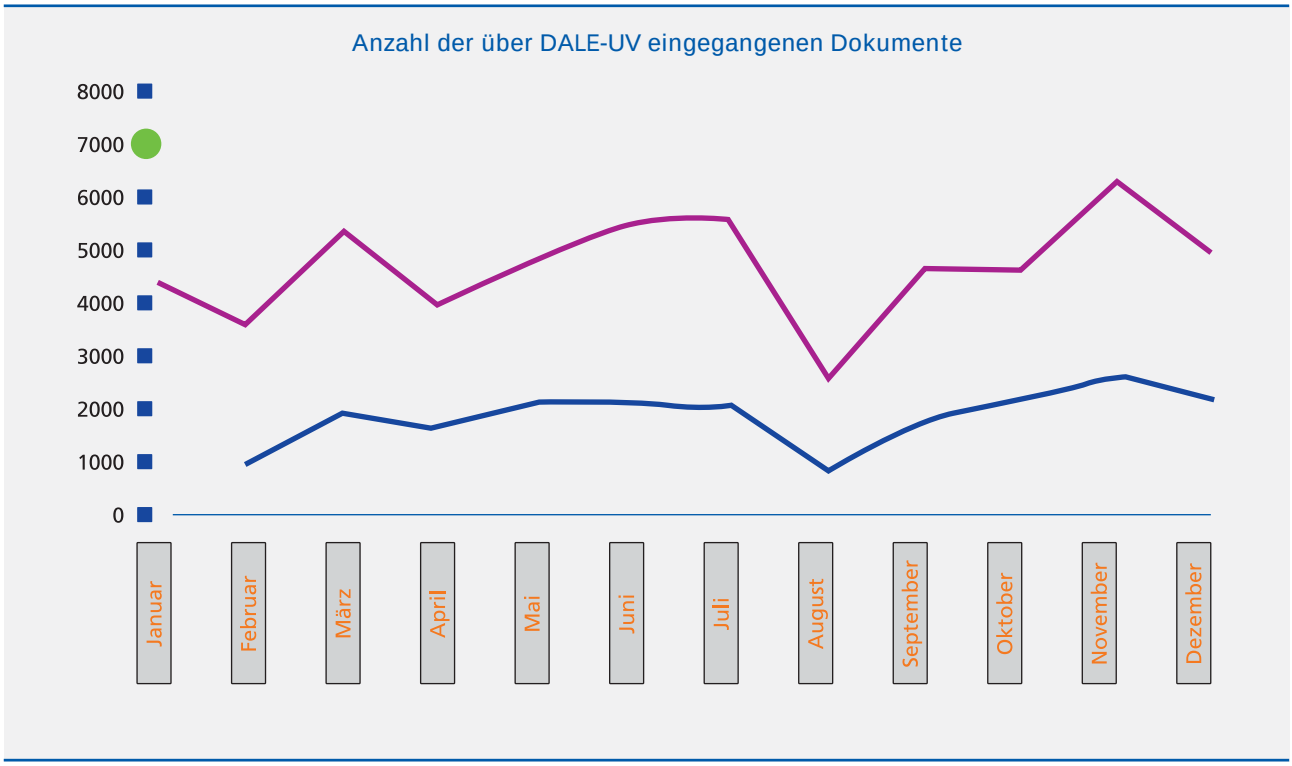

Wie man sieht, setzt sich der Trend zur schnellen und papierlosen Datenübermittlung offensichtlich immer mehr durch.

Waren es 2006 noch rund 21.000 Dokumente, konnte man 2007 schon fast 56.500 übertragene Geschäftsfälle feststellen.

Gut zu wissen, dass die erfassten Personendaten direkt in die Erfassungsmasken des Systems der Unfallkasse Thüringen übernommen werden, so dass die durchgängige papierlose und zeitnahe Bearbeitung des Unfalles ermöglicht wird.

Günter Tornow
Fachbereich Verwaltung

850 Waldarbeiter bei Sturmholzaufbereitung im Einsatz
Wenig Unfälle durch gezielte Arbeitsschutzmaßnahmen

Leere Hänge, tiefe Sturmschneisen und brach liegende Waldstücke. Das Orkantief „Kyrill“ richtete am 18. und 19. Januar 2007 in Thüringen schwere Schäden an. Nachdem das forstliche Wegenetz freigeschnitten war, mussten drei Millionen Festmeter Schadholz, unter Einhalten elementaren der Sicherheitsbestimmungen, aufbereitet werden.

Dabei konnten schwierige Windwurf und Bruchflächen nur mit Unterstützung durch Großmaschinentechnik, wie Harvester, Seilkränen oder Seilschlepper, abgearbeitet bzw. entzerrt werden. Was eine deutliche Verringerung der Unfallgefährdung für den Waldarbeiter zur Folge hatte. Weiterhin erfolgten vor Beginn des Einsatzes Unterweisungen und Schulungen. Schwerpunkte waren dabei die besonderen Verhaltensmaßnahmen und Schnitttechniken bei der Aufarbeitung von Sturmholz.

Die Unfallkasse begleitete die Vorbereitungen und Schulungsmaßnahmen intensiv, indem sie Materialien zur Verfügung stellte und Vor-Ort-Schulungen realisierte. Zusätzlich veranlasste die Unfallkasse bereits im Vorfeld die Ausbildung aller beteiligten Forstwirte durch die Sicherheitsingenieure von Thüringenforst. Zum Motorkettensägenführer bildeten Aufsichtspersonen der Unfallkasse 500 Personen aus. Davon wurden 200 Teilnehmer gezielt für die Beseitigung der Kyrillschäden eingesetzt.

Trotz aller Sorgfalt und umsichtiger Arbeitsweise kam es zu 86 meldepflichtigen Arbeitsunfällen bei einem Einsatz von 850 Waldarbeitern. Davon stehen 55 Arbeitsunfälle im direkten Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Schäden durch das Orkantief „Kyrill“. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich insgesamt 12 meldepflichtige Unfälle weniger ereignet.

Dies ist zum einen auf die technologische Vorbereitung bzw. Abarbeitung der Arbeitsflächen und zum anderen auf die bewusste Einschätzung der Gefahren durch den Waldarbeiter zurückzuführen. Häufige Unfallursachen waren das Stürzen und Stolpern auf den schwierigen Geländeverhältnissen im Verhau. Dort zogen sich sechs Waldarbeiter einen Knochenbruch zu. Ein tödlicher Arbeitsunfall hatte sich nicht ereignet.

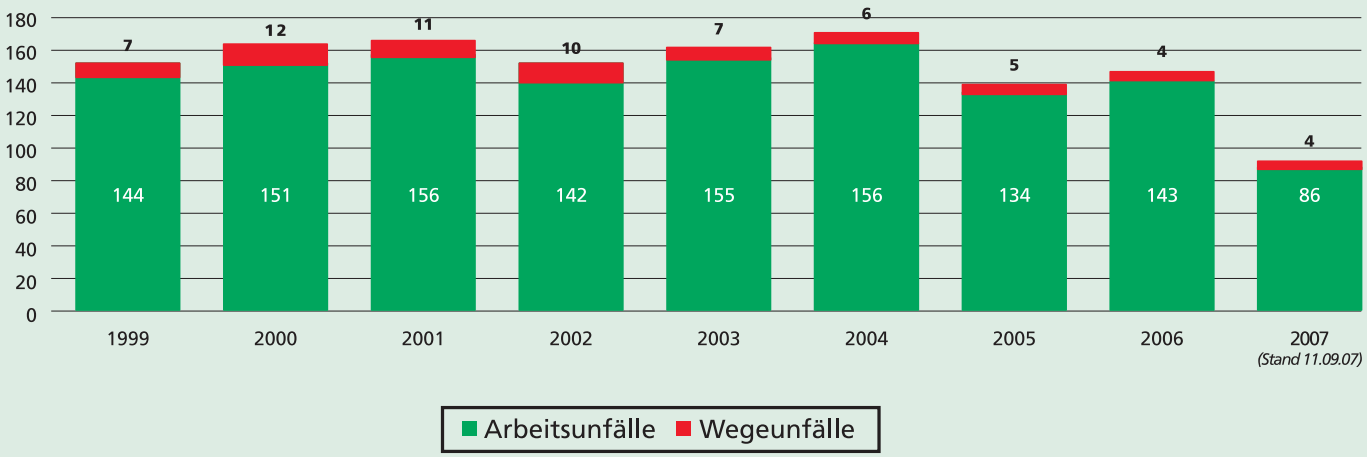

Quelle: TMLNU Erfurt Abt. Ref. Waldbau/Waldarbeit/Vermarktung; Matthias Lippert

Brandalarm in der KITA Seebach

Draußen regnet es in Strömen. Alle Kinder spielen vergnügt im Haus. Ein normaler Alltag im Kindergarten. Es ist 09:00 Uhr. Plötzlich schrillt laut und eindringlich die Alarmglocke. „Macht schnell, es brennt“, ruft die Leiterin. „Bringt die Kinder in den Evakuierungsraum im Keller.“ Kinderaugen schauen ungläubig, mit der Ruhe ist es scheinbar vorbei. Die Erzieherinnen reagieren sofort. Schnelles Handeln ist jetzt angesagt. Jede Erzieherin nahm besonders ängstliche und hilfsbedürftige Knirpse in ihre Obhut. Trotzdem gelang es ihnen, den vollen Überblick über den gesamten Fluchtverlauf zu haben. Nach vier Minuten konnte die Vollzähligkeit aller Kinder im Keller vermerkt werden. Die Feuerschutztür zum gefährdeten Bereich wurde geschlossen. „Hier sind wir sicher!“ erklärten sie den Kleinen.

Zeitgleich trafen die Einsatzkräfte der Feuerwehr ein, um die Brandbeurteilung vorzunehmen und Löschmaßnahmen einzuleiten. Glücklicherweise musste die Wehr jedoch nicht eingreifen, denn es lag kein Ernstfall vor. Eine Brandschutzübung sollte eine nicht alltägliche Situation im Kindergarten trainieren.

Feuerwehrleute und Erzieherinnen erklärten den Kindern den Einsatz genau. Als diese anschließend die Feuerwehrgeräte bestaunen durften und sogar auf den riesigen Einsatzwagen klettern konnten, waren alle Ängste verflogen. Mit voller Begeisterung erzählten die Kinder noch zu Hause von dem aufregenden Erlebnis.

Das Üben für den Notfall war für die Pädagogen der Tageseinrichtung jedoch notwendig. Vorschriften gibt es in Deutschland zahlreich. Doch weiß das Personal und die ihm anvertrauten Kinder, wie sie sich in solchen Situationen zu verhalten haben? Die Brandschutzübung forderte die Leiterin der Kita Seebach schon im Jahr 2006. Dazu erarbeite das betreuende Ingenieurbüro mit der Kindereinrichtung, der Gemeinde sowie der Feuerwehr einen exakten Ablaufplan inklusive Vorbereitung und Durchführung. Eine Brandschutzunterweisung mit praktischer Bedienung von Feuerlöschern komplettierte die Planung.

Die Havarieübung werteten das Team der Kindereinrichtung und das Ingenieurbüro noch am selben Abend aus. Denn unüblicherweise erfolgte die Evakuierung entgegen der Fluchtrichtungspfeile. Aufgrund des starken Regens zum Übungszeitpunkt war es nicht möglich, den vorab festgelegten Sammelplatz auf der Freifläche zu nutzen. Kurzerhand entschied die Leiterin, den sicheren Kellertrakt zu wählen. Mit dieser erschwerten Situation zeigte sich, dass die bisherigen Unterweisungen erfolgreich waren. Denn die Kolleginnen konnten in der veränderten Ausgangslage reaktionsschnelles Handeln vorweisen und die Kinder ohne Panik retten.

Aktuelle Alarmpläne, gekennzeichnete Rettungswege, freie Notausgänge und regelmäßige Brandschutzübungen in den Einrichtungen sorgen dafür im Ernstfall gerüstet zu sein. Die altersgerechte Vorbereitung der Kinder und der sichere Umgang mit Feuer sind hilfreich, bestehende Ängste abzubauen und so auch bei den Jüngsten ein Gefahrenbewusstsein zu entwickeln.

Siegfried Klatt
Sicherheitsingenieur / Fachkraft für Arbeitssicherheit
Büro für Arbeitssicherheit,
Bernd Steuding Wechmar

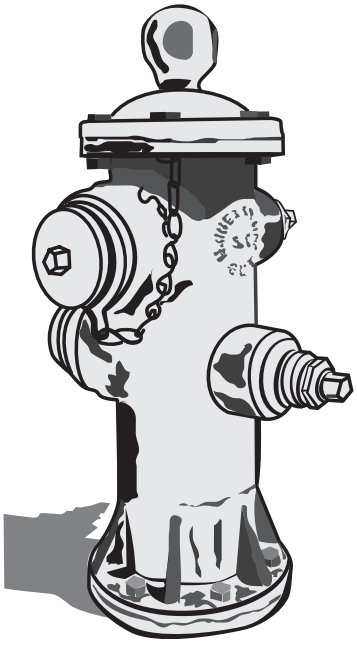

Die unterschätzte Gefahr

Dr. Hiltraut Paridon, Arbeitspsychologin am Berufsgenossenschaftlichen Institut Arbeit und Gesundheit – (BGAG) in Dresden, über die Wahrnehmung von Gefahren und die Gründe, warum Routine manchmal gefährlich sein kann.

Frau Dr. Paridon, die meisten Menschen würden von sich sagen, dass sie gut einschätzen können, wie gefährlich eine Tätigkeit ist. Aber stimmt das auch?
Ja, in den meisten Fällen haben wir ein gutes Gefühl dafür, mit welchen Risiken unsere Handlungen verbunden sind. Realistisch schätzen wir circa 70 Prozent aller Tätigkeiten ein. Die restlichen 30 Prozent teilen sich gleichmäßig auf in 15 Prozent, bei denen wir die Risiken über-, und 15 Prozent, bei denen wir die Risiken unterschätzen.

Welche Folgen hat das für das Unfallrisiko?
Sehr große. Die meisten Unfälle – etwa 50 Prozent – entfallen nämlich auf die Tätigkeiten, deren Gefährlichkeit wir unterschätzen. 40 Prozent der Unfälle geschehen, wenn wir die Risiken realistisch einschätzen. Und nur 10 Prozent bei Aktivitäten, bei denen wir die Gefahren zu hoch einschätzen.

Können Sie Beispiele hierfür nennen?
Das Gehen zum Beispiel wird unterschätzt. Sehr viele Unfälle – auch sehr viele schwere – entfallen immer noch auf Stolpern, Rutschen und Stürzen. Ein sehr bekanntes Beispiel ist der Vergleich Flugreisen und Autofahren. Die Gefahren des Fliegens werden immer noch häufig überschätzt, denn im Straßenverkehr gibt es wesentlich mehr Tote.

Warum überschätzen wir die Gefährlichkeit bestimmter Tätigkeiten?
Das Überschätzen von Risiken hängt zum einen mit der Präsenz von Ereignissen in den Medien zusammen. Wenn über einen Unfall in den Medien berichtet wird, so glauben wir, dass die Unfallwahrscheinlichkeit auch besonders hoch ist. Das ist zum Beispiel bei Flugzeugabstürzen der Fall. Zum anderen macht auch das Erleben eines Unfalls im persönlichen Umfeld einen Unterschied. Wenn uns das Opfer nahe steht, dann beeinflusst das auch die Art, wie wir das Risiko einschätzen, dem es sich ausgesetzt hat.

Wie kann man die Gefahrenwahrnehmnung korrigieren?
Bei einem Unfall korrigiert sie sich von selbst, weil man am eigenen Leib erfährt, dass man nicht unverwundbar ist. Wir glauben nämlich häufig, dass das Unglück nur andere trifft und nicht uns. Aber natürlich ist ein Unfall kein geeigneter Weg, um das Bewusstsein für bestimmte Gefahren zu schärfen.

Kann das nicht dazu führen, dass wir übervorsichtig werden?
Das kann es. Wir stecken hier in einem echten Dilemma. Routine ist ja etwas sehr Wichtiges. Wenn wir bestimmte Handlungen nicht automatisieren könnten, wären wir gar nicht lebensfähig. Wir müssen also unterscheiden lernen zwischen Situationen, in denen Routine hilfreich ist, und Situationen, in denen sie gefährlich ist.

Das heißt, es gibt keine Möglichkeit zur Korrektur?
Doch. Zum Beispiel, indem man sich die Mechanismen klar macht, die hinter der Gefahrenwahrnehmung stecken. Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass bestimmte Faktoren – zum Beispiel Routine oder das Erleben „Es geht doch immer gut“ – dazu führen, dass wir uns weniger schützen, dann können wir entsprechend handeln und unsere Gefahrenwahrnehmung korrigieren.

Und woran liegt es, dass wir Gefahren unterschätzen?
Das hat viel mit unserer Erfahrung zu tun. Wenn wir merken, dass uns auch in gefährlichen Situationen nichts passiert, wiegen wir uns in Sicherheit. Und das kann dann eben auch leicht ins Auge gehen. Besonders problematisch ist dieser Umstand bei Regelverstößen. Häufig geht bei Regelverstößen nämlich alles gut. Wenn wir nun regelmäßig Schutz-Vorschriften missachten, ohne dass etwas passiert, dann schätzen wir langfristig die Gefahr zu niedrig ein und merken gar nicht mehr, dass wir gegen Regeln verstoßen. Und das kann mitunter sehr schlecht ausgehen.

Seminarangebot des Berufsgenossenschaftlichen Instituts Arbeit und Gesundheit – BGAG in Dresden

☐ Das BGAG berät zur Entstehung, Auswirkung und Veränderung einer ungünstigen Gefahrenwahrnehmung. Außerdem bietet es vom 22.-24.10.2007 ein Seminar zum Thema an: „Kann denn Sicherheit gefährlich sein? Die Psychologie der Gefahrenwahrnehmung“.

Dr. Hiltraut Paridon; Quelle: BGAG

Mitteilungen - Druckschriften

Hinweis: Alle Druckschriften können Sie unter www.ukt.de (Menüpunkt: Service >> Infomaterial) einsehen und herunterladen oder bei der Unfallkasse Thüringen bestellen.

Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 8561 „Gefahrstoffe auf dem Bauhof“
Aktualisierte Fassung
Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 8609 „Rückengerechtes Arbeiten in der Pflege und Betreuung – Informationen für Unternehmer und Führungskräfte“ Neu!
Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 8623 „Tritte“
Zurückgezogen, siehe GUV-I 694!
Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 8635 „Sichere Anlagen für die Wildtierhaltung“
Aktualisierte Fassung
Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 8757 „Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz bei der Gewässerbewirtschaftung“
Aktualisierte Fassung
Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 8758 „Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz im Gesundheitsdienst“ Zurückgezogen!
Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 8759 „Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz in der Abfallwirtschaft“ Aktualisierte Fassung
Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 8766 „Psychische Belastungen – Checklisten für den Einstieg“
Aktualisierte Fassung
Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Allgemeine Unfallversicherung
GUV-G 905
„Grundsätze für die Prüfung von Kranen“
Aktualisiert und an BGG 905 angepasst.
Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Allgemeine Unfallversicherung
GUV-G 945
„Grundsätze für die Prüfung von Hebebühnen“
Aktualisiert und an BGG 945 angepasst.
Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Allgemeine Unfallversicherung
GUV-G 945-1 „Prüfbuch für Hebebühnen“
Dient zur Dokumentation der Prüfbefunde und Daten einer Hebebühne.
Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Schüler-Unfallversicherung
GUV-SI 8016 „Sichere Schultafeln“
Aktualisierte Fassung
Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Schüler-Unfallversicherung
GUV-SI 8033
„Springen mit dem Minitrampolin“
Aktualisierte Fassung
Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Schüler-Unfallversicherung
GUV-SI 8042 „Lebensmittel und Textilverarbeitung – Ein Handbuch für Lehrkräfte“
Aktualisierte Fassung
Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Schüler-Unfallversicherung
GUV-SI 8044 „Sportstätten und Sportgeräte“
Aktualisierte Fassung
Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Schüler-Unfallversicherung
GUV-SI 8051 „Feueralarm in der Schule“
Aktualisierte Fassung
Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Schüler-Unfallversicherung
GUV-SI 8078
„Plakat: Sicheres Bohren (DIN A2)“
Neu!
Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Schüler-Unfallversicherung
GUV-SI 8082 „Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen“
Neu!

RAUCHFREI 2008

10.000 EUR zu gewinnen!